

11. (Burgenland) Gewerbezugang für ÖVS-erkannte Supervisoren und Supervisorinnen für das reglementierte Gewerbe Lebens- und Sozialberatung – Verfahren gem. § 18 GewO oder im Rahmen der Feststellung der individuellen Befähigung gem. § 19 GewO

Durch die Rechtsauskunft des BMDW an den Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung in der WKÖ vom 23.03.2018, Zl. BMDW-30.599/0064-I/7/2018, wurde bereits ausgeführt, dass es für die gewerbsmäßige Ausübung der Tätigkeit „Supervision“ einer eingeschränkten Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe Lebens- und Sozialberatung bedarf.

Es bestehen für eine Aufnahme als Mitglied bei der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) strenge Qualifikationskriterien. Der Zugang zu den berufsbegleitenden mindestens 2,5 Jahre dauernden ÖVS-zertifizierten Ausbildungen, welche an 15 von der ÖVS anerkannten Ausbildungseinrichtungen angeboten werden, ist selbst durch Zugangsvoraussetzungen reglementiert (z.B. Human/Sozialwissenschaftliche Studien, einschlägige Berufspraxis sowie supervisionsrelevante Fortbildungen). Die vollständigen Zulassungsvoraussetzungen mit Stand Oktober 2014 sind als Beilage angeschlossen. Durch die vorgeschriebenen und im Zuge der einschlägigen Ausbildungen erreichten Qualifikationen wird somit ein hoher Qualitätsstandard erreicht, welcher auf den eingeschränkten Teilbereich der Supervision genau abgestimmt ist.

Da die Gesamtqualifikation der ÖVS dem normierten Niveau der einschlägigen Befähigungsnachweisverordnung für das eingeschränkte LSB-Gewerbe entspricht, wird daher – um eine einheitliche Vollziehung zu gewährleisten – um Klärung ersucht, ob durch die Eintragung in die ÖVS-Liste die formelle Befähigung gem. § 18 GewO 1994 erbracht oder die Befähigung im Rahmen der individuellen Befähigung gem. § 19 GewO 1994 festzustellen ist.

zu TOP 11:

Bei der Gewerbereferententagung 2018 wurde zu TOP 7 als Ergebnis festgehalten: „Hat der Gewerbeanmelder die Absicht, die Supervision im Rahmen des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung auszuüben, ist es als zulässig anzusehen, bei der Formulierung des Gewerbewortlautes eine Einschränkung auf den Tätigkeitsbereich der Supervision vorzunehmen.“

Es ist zwar möglich, dass bestimmte Vereine Ansprüche an Qualifikationen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft stellen können, die ebenso hoch (oder möglicherweise sogar höher) sind, als sie zur Feststellung der individuellen Befähigung erforderlich sind. Es ist aber nicht zulässig, dass sich eine Behörde bei der Feststellung, ob diese Tatsachen auch erfüllt sind, bloß vom Umstand leiten lässt, dass eine bestimmte Person die Mitgliedschaft bei einem solchen Verein erlangt hat, da dies ein Delegieren der behördlichen Ermittlung und Tatsachenfeststellung an Dritte bedeuten würde. Eine Delegation behördlicher Aufgaben bedürfte einer ausdrücklichen Ermächtigung auf gesetzlicher Grundlage, welche betreffend die Feststellung der individuellen Befähigung jedoch nicht besteht.

Die Behörde hat daher, auch wenn ein Verein selbst so hohe Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft stellt, dass die erworbenen Qualifikationen bei behördlicher Prüfung auch für den Nachweis der individuellen Befähigung ausreichen würden, die entsprechenden Nachweise dennoch selbst zu prüfen und zu beurteilen. Der bloße Nachweis der Mitgliedschaft und somit das bloße Vertrauen auf die durch die Vereinsorgane erfolgte Prüfung auf Übereinstimmung mit den Voraussetzungen gemäß den Vereinsanforderungen reicht nicht aus.

Falls ein Gewerbeanmelder dieses eingeschränkte Gewerbe anmelden will und nicht schon ohnedies den Befähigungsnachweis entsprechend der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung erbringt, kommt ein Verfahren zur Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 in Betracht. Betreffend die Supervision besteht aber weder eine Teilgewerbe-Verordnung noch eine spezifische Regelung im Rahmen der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung oder direkt im Gesetzestext. Daher kann spezifisch für dieses eingeschränkte Gewerbe kein eigenständiger Nachweis gemäß § 18 GewO 1994 erbracht werden. Es steht aber selbstverständlich einem Gewerbeanmelder, der den vollen Befähigungsnachweis gemäß der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater erbringt, frei, das Gewerbe lediglich eingeschränkt anzumelden.